

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGBS) DER COMM.FACT GMBH GEGENÜBER MEDIA AGENTUREN UND DIREKTKUNDEN DIE WERBUNG BEI DER COMM.FACT BUCHEN.

Geschäftstätigkeit:

Die Comm.FACT GmbH (im Folgenden „Comm.FACT“ genannt), vermarktet Werbeflächen auf ihren Webseiten und auf externen Webseiten (Drittinventar) und Portalen. Zudem vermarktet die Comm.FACT ihre eigene E-Mail Liste sowie externe E-Mail Listen.

Vertragsgegenstand ist die Vermittlung von Werbeflächen, zur Schaltung, Einstellung und Ausstrahlung von Werbemitteln auf den dafür vorgesehenen Werbeträgern, gemäß Auftragsformular.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Comm.FACT und allen Auftraggebern. Auftraggeber können sein: Werbekunden, Direktkunden und Media-Agenturen. Mit Vertragsabschluss werden die AGBs der Comm.FACT zur Grundlage des gegenseitigen Vertrages. AGBs des Auftraggebers werden ausdrücklich nicht zum Bestandteil des Vertrages, es sei denn dies wurde schriftlich mit der Comm.FACT abgestimmt.

(2) Der Vertrag über die Ausführung des von Dritten oder einer zwischengeschalteten Media-Agentur (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) erteilten Werbeauftrages wird von der Comm.FACT im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt.

(3) Die Comm.FACT ist berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen.

§ 2 Auftrag oder Buchung

(1) Ein Auftrag oder eine Buchung ist der Vertrag über die Schaltung eines Werbemittels, mehrerer Werbemittel oder einer Newsletteranzeige auf den von der Comm.FACT vertretenen Werbeträgern/Newslettern oder Webseiten. Der Auftrag kann durch schriftliche Bestätigung, per Fax, Post oder E-Mail zustande kommen.

§ 3 Nutzungsrechte

(1) Der Auftraggeber räumt der jeweiligen Auftragnehmerin ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nach Abrufmengen unbeschränktes, weltweites, auf die Laufzeit des Werbeauftrages zeitlich beschränktes sowie inhaltlich auf den Vertragszweck begrenztes Nutzungsrecht an dem zur Verfügung gestellten Werbemittel ein. Die vorgenannte Rechteeinräumung umfasst die erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und/oder Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe, zur Sendung und Vorführung, zur Archivierung, zur öffentlichen Zugänglichmachen sowie Bearbeitung des Werbemittels, soweit dies zur Durchführung des Werbeauftrags erforderlich ist.

(2) Der Auftraggeber räumt ausschließlich der Comm.FACT GmbH des Weiteren das Recht ein, die Werbemittel und die erstellten Werbemaßnahmen selbst zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden (z.B. im Rahmen einer Referenznennung oder für Präsentationen). Die Comm.FACT GmbH ist zudem berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden zu benennen. Der Auftraggeber räumt der Comm.FACT GmbH insbesondere das nicht ausschließliche, zeitlich und nach Abrufmengen unbeschränkte,

weltweite, unwiderrufliche Recht ein, das Werbemittel umfassend für die Eigenwerbung zu nutzen.

Comm.FACT GmbH kann jederzeit frei darüber entscheiden, ob und wie das Werbemittel im Rahmen der Eigenwerbung eingebunden wird, wobei eine technische Bearbeitung oder Formatänderungen hierzu ohne inhaltliche Veränderung zulässig sind. Ferner räumt der Auftraggeber der Comm.FACT GmbH das Recht zur Vervielfältigung und/oder Verbreitung/öffentlichen Zugänglichmachen des Werbemittels (allein oder zusammen mit anderen Produkten) in beliebiger Anzahl auf digitalen Datenträgern-, Printmedien, Onlinemedien, Werbefilmen, Newslettern oder sonstigen Mailing-Aktionen und Präsentationen ein. Sollte der Auftraggeber nicht oder nicht vollständig oder nur für eine befristete Zeit über die entsprechenden Rechte verfügen, so ist er verpflichtet die Comm.FACT GmbH bei Vertragsschluss hierüber zu informieren.

(3) Der Auftraggeber gestattet der jeweiligen Auftragnehmerin die Weitergabe von Werbeinformationen (z.B. Art der Werbemittel, Dauer der Veröffentlichung) in angemessenem Umfang zu Marktforschungszwecken an renommierte Marktforschungsinstitute.

§ 4 Garantien des Auftraggebers bei E-Mailbuchungen oder Buchungen auf den von der Comm.FACT vermarkteten Webseiten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, spätestens 3 Arbeitstage vor Beginn der Dienstleistung, die Comm.FACT per E-Mail an die Anlieferadresse sämtliche für die ordnungsgemäße Ausführung der Dienstleistung erforderlichen Informationen und Materialien zukommen zu lassen. Die Comm.FACT behält sich das Recht vor, das vom Auftraggeber gelieferte Material zu bearbeiten und Änderungen und Korrekturen an diesem, insbesondere an den Abmessungen vorzunehmen, soweit dies zur optimalen Darstellung erforderlich bzw. ratsam ist und für den Auftraggeber zumutbar ist. Der Auftraggeber garantiert im Fall des Einsatzes eines externen AdServers dessen volle und ordnungsgemäße Funktionalität, so dass eine ordnungsgemäße Durchführung von Werbeaufträgen gewährleistet ist.

(2) Der Auftraggeber garantiert, dass er für sämtliche zur Schaltung der Werbung erforderlichen Nutzungsrechte der Inhaber von Urheber-, Marken-, Patent-, Namens-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechten an den von ihm übermittelten Werbematerialien (z.B. Texte, Photos, Graphiken, Dateien, Tonträger und Videobänder, etc.) ist.

Der Auftraggeber stellt insbesondere sicher, dass er berechtigt ist, Bilder, bewegte Bilder, Fotografien, Filme, Logos, Zeichen und sonstige Darstellungen, Gestaltungen und Informationen auf den dafür vorgesehenen Werbeträgern zur Schaltung aufzunehmen und als deren Teil zu nutzen und/oder diese Befugnisse zur Durchführung dieses Vertrages der jeweiligen Auftragnehmerin einzuräumen.

Insbesondere garantiert der Auftraggeber der jeweiligen Auftragnehmerin zu, dass er über die für die Leistungen nach diesem Vertrag erforderlichen Nutzungsrechte im Verhältnis insbesondere zu Urhebern, ausübenden Künstlern und sonstigen Leistungsschutzberechtigten, Tonträgerherstellern, Produzenten, Verleihern, Verlegern, Verwertungsgesellschaften und sonstigen Inhabern eines Nutzungsrechts verfügt.

Im Hinblick auf die in den Inhalten enthaltenen Musikwerke garantiert der Auftraggeber dem jeweiligen Auftragnehmer, dass die für die vertragsgegenständliche Auswertung etwaig erforderlichen weiteren Einwilligungen/Genehmigungen der Musikautoren bzw. ihrer Musikverlage (z.B. im Hinblick auf die Verfilmung der Musikwerke und/oder Bearbeitung im Rahmen der Verfilmung der Musikwerke) vom Auftraggeber oder seinen Lizenzgebern eingeholt wurden. Soweit im Hinblick auf die Inhalte eine Anmeldung des jeweiligen Auftragnehmers gegenüber einer Verwertungsgesellschaft bzw. eine Lizenzierung bei einer Verwertungsgesellschaft durch den jeweiligen Auftragnehmer notwendig ist, weil die Rechte exklusiv von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, wird der Auftraggeber

den jeweiligen Auftragnehmer gesondert darauf hinweisen und ihm die hierfür erforderlichen Informationen unverzüglich bereitstellen und sonstigen angeforderten

Mitwirkungshandlungen (z.B. ausfüllen von Meldebögen) unverzüglich nachkommen. Etwa anfallende Gebühren der jeweils zuständigen Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL) sind vom Auftraggeber zu tragen.

(3) Der Auftraggeber garantiert, die Comm.FACT von allen Schäden, Verlusten und Aufwendungen (einschließlich Rechtsberatungsgebühren und Auslagen der von der Comm.FACT beauftragten Anwälte) freizustellen, welche die Comm.FACT insgesamt oder einzeln im Rahmen von Gerichtsverfahren oder in Folge drohender oder geltend gemachter Ansprüche zu leisten hat, die sich aus einer Nichteinhaltung der vom Auftraggeber in bzw. aufgrund dieses Vertrages abgegebenen Zusicherungen und geschuldeten Pflichten bzw. aus dem Inhalt des Werbematerials nebst eingebetteter Links ergeben.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Comm.FACT GmbH den Auftraggeber über geltend gemachte Ansprüche sowie Rechtsverletzungen unverzüglich umfassend schriftlich informiert, keine Zugeständnisse oder Anerkenntnisse oder diesen gleichkommende Erklärungen abgibt und es dem Auftraggeber ermöglicht, auf seine Kosten alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen über die Ansprüche zu führen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Erbringung der Dienstleistung innerhalb von 24 Stunden nach ihrem ersten Einsatz auf die Vertragsmäßigkeit hin zu überprüfen und der Comm.FACT etwaige Beanstandungen schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige und formgerechte Mitteilung, so gilt die erbrachte Dienstleistung als vertragsgemäß. Der Auftraggeber hat unverzüglich nach der ersten Schaltung des Werbemittels auf der Webseite zu prüfen, ob das Werbemittel mangelfrei veröffentlicht ist. Erkennbare Mängel sind innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Schaltung des Werbemittels schriftlich, auch per E-Mail, zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Werbemittel als genehmigt.

(5) Die Comm.FACT behält sich das Recht vor, einzelne Dienstleistungen – auch wenn sie bereits bestehende Vertragsverhältnisse betreffen – aus sachlich gerechtfertigten Gründen, beispielsweise rechtlicher, sittlicher oder moralischer Art – zurückzuweisen. Diese Ablehnung teilt die Comm.FACT dem Auftraggeber unverzüglich mit.

(6) Sollte die Ablehnung im Interesse des Auftraggebers liegen, hat dieser die vereinbarte Vergütung für die nicht erbrachte(n) Dienstleistung(en) zu bezahlen, es sei denn, die Comm.FACT hat schuldhaft versäumt, die etwaig freiwerdenden gebuchten Werbeflächen bis zu dem für die nicht erbrachte Dienstleistung gebuchten Zeitpunkt anderweitig zu verwerten. Andernfalls hat der Auftraggeber lediglich Anspruch auf die Rückerstattung einer etwaig geleisteten Anzahlung. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche ist ausgeschlossen.

(7) Der Auftraggeber kann Aufträge jederzeit stornieren. Für eine Stornierung bis einschließlich 10 Tage vor Kampagnenstart, wird eine Stornogebühr in Höhe von 25% des Auftragsvolumens fällig. Für eine Stornierung während der Kampagne oder innerhalb von 10 Tagen vorher, wird eine Stornogebühr in Höhe von 80% des Auftragsvolumens fällig.

(8) Kommt der Auftraggeber seiner Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung der Werbemittel nicht nach oder liefert der Auftraggeber die vereinbarten Werbemittel nicht im vereinbarten Format, so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Comm.FACT (Anbieter)

(1) Der Anbieter verpflichtet sich, die „AdTags“ des vermittelten Werbekunden auf den vertretenen Webseiten einzubinden. Die Werbeflächen müssen bei einer Bildschirmauflösung von 1024 x 800 Pixel im für den User sichtbaren Bereich des Bildschirms liegen. Der Anbieter verpflichtet sich weiter, Änderungen der AdTags unverzüglich vorzunehmen. Diese Pflichten gelten auch bei Formatänderungen oder anderen Sonderwerbformen.

(2) Die Gestaltung sowie die redaktionelle Bearbeitung des Angebotes sind ausschließlich dem Anbieter vorbehalten. Der Anbieter garantiert, dass auf seinen Internetseiten keine Inhalte veröffentlicht werden, die gegen geltendes deutsches Recht, gesetzliche und behördliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstoßen, sowie radikaler politischer, rassistischer, pornographischer, gewaltverherrlichender oder jugendgefährdender Natur sind.

(3) Der Anbieter stellt sicher, dass die Werbung entsprechend der aktuellen Rechtsprechung auch als solche kenntlich gemacht wird.

(4) Der Anbieter verpflichtet sich, die betriebenen Internetseiten in der Qualität zu erhalten, die nicht schlechter sein wird, als der gegenwärtige Standard dieser Seiten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(5) Der Anbieter sichert zu, die beauftragte Leistung möglichst gleichmäßig über den Buchungszeitraum verteilt zu liefern.

(6) Der Anbieter ist nicht verpflichtet, die Aufträge auf deren rechtliche Zulässigkeit zu überprüfen.

(7) Buchungen, können von der Comm.FACT zu jedem Zeitpunkt kostenlos storniert werden. Dies gilt auch für bereits laufende Kampagnen.

(8) E-Mailbuchungen

Die Dienstleistung ist erbracht, wenn die Anzahl der gebuchten Kontakte von dem E-Mailsystem des Anbieters (deren Dienstleister) abgerufen wurde. Sollte die Nichterbringung der vertragsgemäßen Dienstleistung auf höhere Gewalt oder sonstige nicht von der Comm.FACT zu vertretende Umstände beruhen, besteht für die Dauer dieser Ereignisse keine Pflicht zur Leistung.

§ 6 Reporting

(1) Nach Kampagnenende erhält der Werbekunde ein entsprechendes Reporting. Bei Werbebuchungen auf den von der Comm.FACT vermarkteten Internetseiten 7 Tage nach Kampagnenende, bei Newsletterbuchungen, ebenfalls 7 Tage nach Versand. Ein Nichterhalten des Reportings nach Ablauf der 7 Tage ist von Seiten des Auftraggebers unverzüglich dem Anbieter zu melden. Maßgebend für die Abrechnung der E-Mail bzw. Display Buchung ist das Reporting des Anbieters bzw. der Comm.FACT. Im Reporting werden lediglich die kumulierten Werte des kompletten Kampagnenzeitraumes ausgegeben.

(2) Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, dass zur Verfügung gestellte Reporting innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Kampagne zu prüfen bzw. bei Unstimmigkeiten zu beanstanden. Erfolgt dies nicht oder verspätet, gilt die Leistung des Anbieters bzw. der Comm.FACT als korrekt erbracht.

§ 7 Abrechnung

(1) Bei Erstschtaltung kann ein bestimmter Anteil des Netto Auftragsvolumens als Vorkasse durch die Comm.FACT in Rechnung gestellt werden. Dies muss allerdings schriftlich vereinbart werden. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Comm.FACT gewährt einen Agenturrabatt, die Höhe muss vorher schriftlich vereinbart werden.

§ 8 Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Der Auftraggeber kann gegenüber Ansprüchen von der Comm.FACT nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur dann geltend machen, wenn die jeweiligen Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

(1) Bei nicht einwandfreier Ausführung der Dienstleistung, die deren Zweck nicht nur unerheblich beeinträchtigt, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine einwandfreie Nacherfüllung. Der Anbieter behält sich das Wahlrecht bzgl. der Art der Nacherfüllung vor. Das gilt insbesondere für den Fall, dass der Anbieter die Dienstleistung aufgrund technischer Störungen nicht oder nur zeitweise erbracht hat. Ein Anspruch auf Minderung der Vergütung besteht nur, wenn eine Wiederholung nicht möglich oder dem Auftraggeber nicht zumutbar ist. Für die Wiederholung kann der Auftraggeber der Comm.FACT eine angemessene Frist setzen.

(2) Erbringt der Anbieter eine Dienstleistung nicht oder fehlerhaft, weil die erforderlichen Informationen unvollständig, verspätet oder mangelhaft zugegangen sind, steht dem Anbieter die Vergütung in voller Höhe zu, es sei denn, der Anbieter hat schuldhaft versäumt, die durch Nicht- oder fehlerhafte Erfüllung etwaig frei gewordenen Ressourcen bis zu dem für die Nicht- oder fehlerhafte Erfüllung ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt anderweitig zu verwerten.

(3) Der Anbieter ist berechtigt, die vom Auftraggeber überlassenen Informationen für die Erbringung der Dienstleistung sowie das zur Verfügung gestellte Reporting nach Erfüllung des Auftrags zu vernichten.

§ 10 Datenschutz

(1) Der Auftraggeber wird in Anwendung der Datenschutzgesetze (z.B. Bundesdatenschutzgesetz, Teledienstschutzgesetz) davon unterrichtet, dass die Comm.FACT seine Daten in maschinenlesbarer Form speichert und für Vertragszwecke maschinell verarbeitet. Der Auftraggeber ist mit dieser Speicherung einverstanden. Die Comm.FACT ist berechtigt, soweit sie sich zur Erbringung ihrer Leistung Dritter bedient, die Daten an die beauftragten Dritten weiterzuleiten, sofern dies erforderlich ist.

§ 11 Geheimhaltung

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen die sie vom Partner im Zusammenhang mit der Abwicklung erhalten haben, vertraulich zu behandeln. Und mit Ausnahme des Reports für die Werbekunden, Dritten keine Daten zugänglich zu machen. Die Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus. Die Geheimhaltung erstreckt sich auch auf die Verschwiegenheitspflicht der für die Vertragsparteien tätigen Mitarbeiter.

§ 12 Haftung

(1) Beide Partner haften unbeschränkt nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten. Soweit die Comm.FACT dem Grunde nach haftet, wird der Schadensersatz auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt weder für die grob fahrlässige und vorsätzliche Verursachung des schadensauslösenden Ereignisses noch für die Haftung für Leben -, Körper -, und Gesundheitsschäden. Alle Schadensersatzansprüche gegen die Comm.FACT verjähren in einem Jahr nach Beginn der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung. Soweit die Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Vertretern, Subunternehmern und sonstigen Mitarbeitern.

§ 13 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

(1) Für Streitigkeiten wird als Gerichtsstand München vereinbart. Deutsches Recht findet Anwendung.

§ 14 Salvatorische Klausel

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch der Verzicht der Parteien auf die Schriftform ist formbedürftig.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

[Stand Januar 2014]